

zufassen, dass schon die Urschrift E einem Exemplar der Vita, nicht dem Original derselben, angehängt und darum natürlich später geschrieben war als jene. Wenn aber Bloch behauptet, dass von 816 an in E 'schlechterdings jede Spur' einer Bearbeitung der Reichsannalen fehle, so hat er nicht weniger als zwei Spuren übersehen, die an Deutlichkeit den von ihm selbst anerkannten (zuletzt 812 'Herioldi quondam regis' für 'Herioldi et ipsius regis' und Auslassung eines 'domnus', 815 'infectum' für 'imperfectum') zum mindesten nicht nachstehen. Das sind 824 der den 'Annales Fuldenses' entlehnte Name des Bulgarenkhans 'Omortag' und 823 die Auslassung der thörichten Wundergeschichte von Gravedona, wobei sich noch derselbe kritische Sinn bekundet, den der Verfasser der Ueberarbeitung beim J. 799 durch die Bemerkung 'ut aliquibus visum est' an den Tag legt¹.

Wenn Bloch ferner bestreitet, dass E bis zuletzt von D abhängig sei, so kann er das nur, indem er in allen Fällen, wo C allein gegen D und E steht, die Lesart der letzteren für die des Originals erklärt und C ihnen gegenüber ins Unrecht setzt. Ist ihm nicht aufgefallen, warum ein solches Verfahren zufällig gerade von 813 an möglich ist? offenbar doch nur, weil von da an B zur Controlle fehlt. Wahrscheinlich ist es aber nicht, dass der Schreiber von C 828 'luna . . . defecta est' geschrieben haben würde, wenn er das 'defecit' der Recensionen D und E in seiner Vorlage gefunden hätte². Und der Zusatz zu 828, den allein die Klasse C hat ('Ferunt in regione Wasconia trans

1) Wibel (S. 118—120) versucht dafür eine eigenartige Erklärung indem er ganz willkürlich die auf die ausgelassenen Sätze folgenden Worte 'et in multis regionibus — deletae' mit den vorhergehenden verbindet und daraufhin behauptet, das in E Fehlende sei spätere Interpolation. Auch an anderen Stellen sucht er die Auslassungen von E als Interpolationen von B, C und D zu erklären. Zur Kennzeichnung seines Verfahrens genügt es aber, eine einzige davon anzuführen: für die Weglassung der Worte 'sed, quidquid voluit, per legatos mandavit' (804) liegt ihm (S. 113) 'kein erklärlicher Grund vor', obgleich er sich unmittelbar darauf zu zeigen bemüht, dass 'die nichts sagende Notiz' 'nicht nur überflüssig, sondern geradezu sinnwidrig' sei, und 'die schlechte Stilisierung des ganzen Satzes' ist ihm 'ein nicht unwesentlicher Grund', nicht etwa die Weglassung des störenden Gliedes begreiflich zu finden, sondern dieses 'als eine spätere Einschlebung anzusehen'. 2) Wibel (S. 107) macht dagegen geltend, dass 'defecta est' mit dem Sprachgebrauch der Annalen in Widerspruch stehe; da diese aber nicht in einem Zuge geschrieben sind und der Ausdruck kaum alle vier Jahre einmal wiederkehrt, so kann von einem feststehenden Sprachgebrauch bei dem letzten Fortsetzer nicht wohl die Rede sein.